

# **Bauhaus-Universität Weimar**

## **Servicezentrum Sicherheitsmanagement**

### **Hinweise für die Beschäftigten der Bauhaus-Universität Weimar und der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar über die arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom Oktober 2013**

Auf der Grundlage der ArbMedVV sind die Bauhaus-Universität und die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes) verpflichtet, für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen.

#### **Im Rahmen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge wird in Pflichtvorsorge, Angebotsvorsorge und Wunschvorsorge unterschieden.**

Die Vorsorge dient vorrangig dem Gesundheitsschutz und der individuellen Aufklärung und Beratung der Beschäftigten über die Wechselwirkung zwischen seiner Arbeit und seiner Gesundheit und nicht der Erbringung eines Eignungsnachweises für bestimmte Tätigkeiten. Daraus folgt, dass die arbeitsmedizinische Vorsorge grundsätzlich nicht zusammen mit Einstellungsuntersuchungen oder Eignungsuntersuchungen/Tauglichkeitsuntersuchungen durchgeführt wird.

Alle Beschäftigten im Sinne des Personalvertretungsgesetzes, die länger als 2 Monate an den Hochschulen arbeiten, haben einen Anspruch auf entsprechende Untersuchungen, sofern diese sich aus den Tätigkeitsbeschreibungen und den aktuellen Gefährdungsbeurteilungen ergeben.

Die Untersuchungen beim Berufsgenossenschaftlichen Arbeitsmedizinischen Dienst (B.A.D. Gesundheitszentrum, Schwanseestraße 143, 99427 Weimar) sind nicht automatisch mit körperlichen oder klinischen Untersuchungen (z. B. Blutentnahme, Röntgen usw.) verbunden. Sie können sich auf ein individuelles ärztliches Beratungsgespräch beschränken. In jede körperliche oder klinische Untersuchungsform müssen die Beschäftigten vorher einwilligen.

#### **Pflichtvorsorge**

Pflichtvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die der Arbeitgeber bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten zu veranlassen hat. Die Beschäftigten sind verpflichtet, diese Untersuchung an sich durchführen zu lassen.

Aufgrund der vorliegenden Gefährdungsbeurteilungen und der Tätigkeitsanforderungen gibt es an den Hochschulen aktuell keinen Arbeitsplatz, wo eine Pflichtvorsorgeuntersuchung von Seiten des Arbeitgebers eingeleitet werden muss.

#### **Angebotsvorsorge**

Angebotsvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die der Arbeitgeber den Beschäftigten bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten (siehe Anlage) anzubieten hat.

## Wunschvorsorge

Wunschvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die der Arbeitgeber dem Beschäftigten bei allen Tätigkeiten zu ermöglichen hat. Die Beschäftigten müssen den Anspruch von sich aus geltend machen. Dieser Anspruch besteht nur dann nicht, wenn nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen ist. Wunschvorsorge kommt beispielsweise in Betracht, wenn Beschäftigte einen Zusammenhang zwischen ihrer psychischen Beanspruchung und ihrer Tätigkeit im Arbeitsprozess vermuten.

## Impfungen

Das Impfangebot und damit die Impfung beschränkt sich auf Fälle, in denen das Infektionsrisiko der Beschäftigten tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist. Das heißt, es bedarf eines unmittelbaren Bezugs zur Tätigkeit des Beschäftigten. Impfungen zum Dritt- oder Bevölkerungsschutz sind keine Aufgabe des Arbeitsschutzes. Bevor Impfungen an Beschäftigten vorgenommen werden, bedarf es deren Einwilligung.

## Bescheinigung über die Untersuchungen

Der Arbeitgeber erhält wie die Beschäftigten eine Vorsorgebescheinigung mit den Angaben, dass, wann und aus welchem Anlass ein arbeitsmedizinischer Vorsorgetermin stattgefunden hat und wann eine weitere arbeitsmedizinische Vorsorge angezeigt ist.

**Gemäß der aktuellen ArbMedVV enthält die Bescheinigung keine Aussagen mehr zur gesundheitlichen Bedenklichkeit oder Unbedenklichkeit der Tätigkeit für die betreffende Person.**

Ergeben sich allerdings Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes für die betreffende Person oder andere Beschäftigte nicht ausreichen, so muss dies durch die Betriebsärztin/den Betriebsarzt unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht dem Arbeitgeber mitgeteilt werden. Die Betriebsärztin/der Betriebsarzt muss dann zugleich die erforderlichen Schutzmaßnahmen vorschlagen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diese umzusetzen. Gegebenenfalls muss aus medizinischen Gründen, die ausschließlich in der Person des Beschäftigten liegen, ein Tätigkeitswechsel erfolgen. Eine Mitteilung durch die Betriebsärztin/den Betriebsarzt über den für erforderlich gehaltenen Tätigkeitswechsel an den Arbeitgeber bedarf der Einwilligung der betreffenden Person.

**Das heißt im um Umkehrschluss:**

Die Eigenverantwortung des Beschäftigten wird gestärkt. Sollten gesundheitliche Bedenken zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten bestehen, von denen der Arbeitgeber keine Kenntnis hat und es aufgrund dieser Tatsache zu einem gesundheitlichen Schaden kommt, ist der Arbeitgeber im Rahmen der ArbMedVV nicht haftbar. Der Arbeitgeber hat nachzuweisen, dass den Beschäftigten entsprechend ihrer Tätigkeiten regelmäßig Angebotsuntersuchungen angeboten worden sind. Dies ist zu dokumentieren, ebenso die Annahme oder Ablehnung der Angebotsuntersuchungen durch den Beschäftigten.

Für weitere Auskünfte und individuelle Beratung stehen Ihnen

Herr Dirk Schmidt, Tel. 03643 – 581210, E-Mail: [dirk.schmidt@uni-weimar.de](mailto:dirk.schmidt@uni-weimar.de) und  
Frau Karin Stumpf, Tel. 03643 – 581240, E-Mail: [karin.stumpf@uni-weimar.de](mailto:karin.stumpf@uni-weimar.de)

zur Verfügung.

Weimar, Februar 2014

Anlage

## Liste der möglichen Untersuchungen

BAPRO	Basisuntersuchungsprogramm
G 1.1	Mineralischer Staub, Teil 1: Silikogener Staub
G 1.2	Mineralischer Staub, Teil 2: Asbestfaserhaltiger Staub
G 1.3	Mineralischer Staub: Teil 3: Künstlicher mineralischer Faserstaub
G 1.4	Staubbelastung
G 2	Blei oder seine Verbindungen (mit Ausnahme der Bleialkyle)
G 3	Bleialkyle
G 4	Gefahrstoffe, die Hautkrebs hervorrufen
G 5	Glykoldinitrat oder Glycerintrinitrat
G 6	Schwefelkohlenstoff (Kohlenstoffdisulfid)
G 7	Kohlenmonoxid
G 8	Benzol
G 9	Quecksilber oder seine Verbindungen
G 10	Methanol
G 11	Schwefelwasserstoff
G 12	Phosphor (weißer)
G 14	Trichlorethen (Trichlorethylen) und andere Chlorwasserstoff-Lösungsmittel
G 15	Chrom-VI-Verbindungen
G 16	Arsen oder seine Verbindungen
G 19	Dimethylformamid
G 20	Lärm
G 21	Kältarbeiten
G 22	Säureschäden der Zähne
G 23	Obstruktive Atemwegserkrankungen
G 24	Hauterkrankungen (mit Ausnahme von Hautkrebs)
G 25	Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten
G 26	Atemschutzgeräte
G 27	Isocyanate
G 29	Toluol und Xylol
G 30	Hitzearbeiten
G 31	Überdruck
G 32	Cadmium oder seine Verbindungen
G 33	Aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen
G 34	Fluor oder seine anorganischen Verbindungen
G 35	Arbeitsaufenthalt im Ausland
G 36	Vinylchlorid
G 37	Bildschirmarbeitsplätze
G 38	Nickel und seine Verbindungen
G 39	Schweißbrauche
G 40	Krebserzeugende und erbgutverändernde Gefahrstoffe – allgemein
G 41	Arbeiten mit Absturzgefahr
G 42	Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung
G 44	Hartholzstäube
G 45	Styrol
G 46	Belastungen des Muskel- und Skelettsystems einschließlich Vibration

## Erläuterungen

Basisuntersuchungsprogramm (BAPRO):

Das BAPRO enthält wiederkehrende Parameter der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen und besteht aus:

- Erfassungsbogen für aktuelle Beschwerden und Belastungen am Arbeitsplatz
- Anamnesebogen (Arbeits-, Familien- und Sozialanamnese)
- Krankheitsvorgeschichte
- Medizinische und technische Untersuchungen sowie deren Dokumentation
- Zusammenfassende Bewertung

G-Untersuchungen:

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen werden nach anerkannten Regeln bundeseinheitlich durchgeführt. Grundlage hierfür bilden die "Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen" (G-Untersuchungen). Sie sind als Empfehlungen bzw. Leitfaden für den untersuchenden Arzt zu verstehen.